8. Nutzungsbeschränkungen

"Definition „Berechtigte Nutzer"

Berechtigt zur Nutzung sind die Mitglieder und Angehörigen der teilnehmenden Hochschulen und weiteren Personen, die unmittelbar im Auftrag und Namen an der oder für die jeweilige Hochschule tätig sind, bzw. deren Angebote in den gesetzlich festgelegten Aufgabenbereichen nutzen („Endkunden der Hochschule"). Die Nutzung ist ausschließlich im nicht-kommerziellen Zusammenhang und ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulen erlaubt (i.d.R. Nutzung in Forschung, Lehre, Studium, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Wissenstransfer). Die private, nicht kommerzielle Nutzung durch die berechtigten Nutzer ist enthalten (s. „Home-Use").

Unter nicht-kommerziellem Arbeiten in den gesetzlichen Aufgabenbereichen einer Hochschule versteht man Arbeiten, in deren Rahmen

(i) die Arbeitsergebnisse nicht in erster Linie einem Dritten vorbehalten sind;
(ii) Kopien der Ergebnisse maximal zu den Bereitstellungs-, Vervielfältigungs- und Versandkosten bereitgestellt werden.

Die Nutzung der Programme ist auf nicht einzelnen Personen zuzuordnenden Computern (z.B. in PC-Pools) erlaubt, solange sichergestellt ist, dass die Software nur von berechtigten Nutzern eingesetzt werden kann. In diesem Fall ist, falls keine CU-Lizenzen genutzt werden, pro Gerät eine AU-Lizenz erforderlich.

Berechtigte Nutzer haben pro Lizenz das Recht, die Software auf bis zu zwei (AU-Lizenz) Geräten zu installieren, solange nur der berechtigte Nutzer die Produkte einsetzt und die verschiedenen Installationen (Instanzen) nicht gleichzeitig genutzt werden.

Die Software darf zu Wiederherstellungs- (Recovery) oder Vervielfältigungs-Zwecken {Cloning) auch in installierter bzw. eingefrorener Form gesichert werden und ist insofern nicht lizenzpflichtig.

Der Rahmenvertrag erlaubt den Einsatz älterer Versionen der Produkte („Downgraderecht"). Das Upgraderecht (innerhalb der Laufzeit des Vertrages), sowie der Sprach-, Versions- oder Plattformwechsel sind Bestandteil des Nutzungsrechts.

Der RVH und die teilnehmenden Hochschulen haben das Recht, die jeweiligen Installationsdateien digital als Download oder in Form einer Kopie für berechtigte Nutzer kontrolliert bereitzustellen. Das fakultative Recht des Erwerbs der Datenträger als Serviceleistung der NEXWAY ist unabhängig von einer nachgewiesenen Lizenz.

Nexway AG
Vincenz-Priessnitz-Str. 3
76131 Karlsruhe
Phone: +49 (0)721 96458-0
Fax: +49 (0)721 96458-99

Vorstand
Victor Iezuitov (CEO)
Norman Hansen (COO)

Aufsichtsratsvorsitzender
Aston Fallen
Amtsgericht Mannheim
HRB 108713

http://www.nexway.com
info@asknet.com
USt-Id Nr. DE 175 999 667

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu reingeneeren oder zu dekompilieren, es sei denn, dies ist notwendig, um die Interoperabilität der beim Kunden vorhandenen Software mit der vertragsgegenständlichen Software herzustellen. Dies wiederum unterliegt den Grenzen der §§69 a ff. UrhG. Danach ist der Kunde zu diesen Handlungen insbesondere nur dann berechtigt, wenn NEXWAY AG die Erbringung dieser Arbeiten auch gegen Zahlung eines angemessenen Entgeltes ablehnt.

"Berechtigung für „Academic Hospital Use"

Der Rahmenvertrag enthält die ordnungsgemäße Berechtigung für „Academic Hospital Use". Damit sind Kliniken, die aufgrund eines Gesetzes/einer Rechtsverordnung der Hochschule zugeordnet sind, um die Erfüllung derer gesetzlichen Aufgaben unmittelbar zu unterstützen, ebenfalls berechtigt, die aufgeführten Programme unter Punkt II. „Produktbestandteile" für nicht-kommerzielle Arbeiten im Sinne der Aufgaben der Hochschule einzusetzen („Academic Hospital Use").

"Berechtigung für „Virtual Computer Lab Use"

Der Rahmenvertrag enthält die ordnungsgemäße Berechtigung für „Virtual Computer Lab Use". Damit ist die teilnehmende Hochschule berechtigt, die aufgeführten Produkte (nur mit der Metrik concurrent user) in von der oder für die Hochschule betriebenen virtuellen IT-Umgebungen zu nutzen. Endkunden dürfen auf dem Universitätsgelände oder von außerhalb auf die Programme zugreifen („Virtual Computer Lab Use"), wobei die Endgeräte nicht als Teil der virtuellen IT-Umgebung betrachtet werden. Diese Endgeräte benötigen keine eigenen Nutzungsrechte, solange die Produkte in der virtuellen IT-Umgebung und nicht auf den Endgeräten installiert werden (11Streaming", 11 Remote Desktop Access") und die Nutzung ausschließlich durch berechtigte Nutzer sichergestellt ist.

Das Recht, die Produkte lokal zu virtualisieren, ist in den Nutzungsrechten enthalten. Dabei wird jede virtuelle Instanz als eigenes Gerät betrachtet, für das die entsprechenden Lizenzen bereitgehalten werden müssen.

"Berechtigung für „Home Use"

Der Rahmenvertrag enthält die ordnungsgemäße Berechtigung für „Horne Use". Damit ist dem berechtigten Nutzer erlaubt, die aufgeführten Produkte auch auf privaten Computern zu nutzen („Horne Use", „Bring your own device", etc.). Die Nutzung durch Dritte (Unberechtigte) ist nicht erlaubt und muss durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.

Nexway AG
Vincenz-Priessnitz-Str. 3
76131 Karlsruhe
Phone: +49 (0)721 96458-0
Fax: +49 (0)721 96458-99

Vorstand
Victor Iezuitov (CEO)
Norman Hansen (COO)

Aufsichtsratsvorsitzender
Aston Fallen
Amtsgericht Mannheim
HRB 108713

http://www.nexway.com
info@asknet.com
USt-Id Nr. DE 175 999 667

"Berechtigung für „Virtual Computer Lab Use"

Der Rahmenvertrag enthält die ordnungsgemäße Berechtigung für „Virtual Computer Lab Use". Damit ist die teilnehmende Hochschule berechtigt, die aufgeführten Produkte (nur mit der Metrik concurrent user) in von der oder für die Hochschule betriebenen virtuellen IT-Umgebungen zu nutzen. Endkunden dürfen auf dem Universitätsgelände oder von außerhalb auf die Programme zugreifen („Virtual Computer Lab Use"), wobei die Endgeräte nicht als Teil der virtuellen IT-Umgebung betrachtet werden. Diese Endgeräte benötigen keine eigenen Nutzungsrechte, solange die Produkte in der virtuellen IT-Umgebung und nicht auf den Endgeräten installiert werden („Streaming", „Remote Desktop Access") und die Nutzung ausschließlich durch berechtigte Nutzer sichergestellt ist.

Das Recht, die Produkte lokal zu virtualisieren, ist in den Nutzungsrechten enthalten. Dabei wird jede virtuelle Instanz als eigenes Gerät betrachtet, für das die entsprechenden Lizenzen bereitgehalten werden müssen.

"Berechtigung für „Home Use"

Der Rahmenvertrag enthält die ordnungsgemäße Berechtigung für „Home Use". Damit ist dem berechtigten Nutzer erlaubt, die aufgeführten Produkte auch auf privaten Computern zu nutzen („Home Use", „Bring your own device", etc.). Die Nutzung durch Dritte (Unberechtigte) ist nicht erlaubt und muss durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.

(i)

Nexway AG
Vincenz-Priessnitz-Str. 3
76131 Karlsruhe
Phone: +49 (0)721 96458-0
Fax: +49 (0)721 96458-99

Vorstand
Victor Iezuitov (CEO)
Norman Hansen (COO)

Aufsichtsratsvorsitzender
Aston Fallen
Amtsgericht Mannheim
HRB 108713

http://www.nexway.com
info@asknet.com
USt-Id Nr. DE 175 999 667